



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. Dezember 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation eines Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal. Die bereits abgeschlossene Zusatzvereinbarung auf der Basis von Artikel 3 des Staatsvertrages mit der Jüdischen Gemeinschaft von 2006 deckt nur Investitionen in baulich-technische Sicherungsmaßnahmen und für Wachdienstleistungen für den Doppelhaushalt 2020/2021 ab. Schon jetzt ist bei den Synagogenneubauten in Dessau-Roßlau und Magdeburg absehbar, dass Investitionen in diesem Bereich auch in den Folgejahren erforderlich werden. Ebenso werden Wachdienstleistungen innerhalb von Synagogen und von Einrichtungen, die dem Gemeindeleben dienen, auch über die Haushaltsjahre 2020/2021 hinaus zu finanzieren sein, da sich die Gefährdungslage seit dem versuchten Anschlag auf die Synagoge in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 nicht verändert hat.

### **B. Lösung**

Mit der Ratifikation des Staatsvertrages bindet sich der Gesetzgeber auch für zukünftige Haushaltsjahre. Dabei ist die Laufzeit des Vertrages mit der Jüdischen Gemeinschaft zunächst bis zum Jahr 2026 ausgewiesen. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Damit herrscht für die Jüdische Gemeinschaft Planungssicherheit für Investitionen und die vertragliche Bindung von Wachdiensten.

Die Mittelverteilung übernimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt K. d. ö. R. Die Gemeinden stellen ihre Bedarfe zusammen und übermitteln sie an den Landesverband, der die Bedarfe in einer gemeinsamen Kommission mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie dem Ministerium für Inneres und Sport erörtert. Limitierend wirken dabei die sicherungstechnischen Empfehlungen des Landeskriminalamtes und die polizeilichen Gefährdungsanalysen. Sie bilden die Grundlage für die Mitteleinplanung. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen können nur durch Bundesmittel finanziert werden. Der Bund hatte dem Zentralrat der Juden in Deutschland einmalig 22 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Fest abzusehen sind bei den in der Protokollnotiz genannten sechs Einrichtungen Bewachungskosten in Höhe von 300.000 Euro jährlich. Der Vertrag weist eine Obergrenze für diese Mittel von 50.000 Euro pro Synagoge oder Einrichtung aus.

### **C. Alternativen**

Würde der Staatsvertrag nicht ratifiziert, müssten baulich-technische Sicherungsmaßnahmen oder Wachdienstleistungen aus den allgemeinen Zuweisungen des Landes an die Jüdische Gemeinschaft aus dem dazu 2006 abgeschlossenen Vertrag bezahlt werden. Darauf sind die Finanzausweisungen nicht ausgelegt, da der (baulich-technische) Schutz in diesem Vertrag explizit gesonderten Vereinbarungen vorbehalten bleibt. Diese Alternative kommt von daher nicht in Betracht.

## **D. Kosten**

Der Gesetzentwurf löst Kosten für den Landeshaushalt aus. Diese sind hinsichtlich der Mittelzuweisungen für Wachdienstleistungen planbar. Die Investitionen in Sicherheitstechnik sind hingegen noch nicht abschließend geklärt. Dazu sollen der gemeinsamen Kommission in Jahresscheiben gegliederte Übersichten zu den bis 2026 geplanten Investitionen durch den Landesverband der Jüdischen Gemeinden vorgelegt werden. Die Mittelanmeldung erfolgt dann durch das Ministerium für Inneres und Sport im jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Die abschließende Entscheidung liegt dann bei Landeshaushaltsgesetzgeber.

Entwurf

**Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen  
Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung  
und zu Wachpersonal.**

**Artikel 1**

(1) Dem vom 16. November bis 24. November 2020 unterzeichneten Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Vertrag einschließlich der Protokollnotizen tritt nach seiner Ratifizierung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Artikel 2**

Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Körperschaft des öffentlichen Rechts weist die für Zwecke nach Artikel 1 bis 3 des Vertrages vorgesehenen Haushaltsmittel durch Bescheid an die jeweilige jüdische Gemeinde zu. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Körperschaft des öffentlichen Rechts sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. § 8a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes findet keine Anwendung.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **zum Zustimmungsgesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal**

#### **Zu Artikel 1**

Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes. Mit Artikel 1 des Gesetzes wird dem Staatsvertrag und den darin enthaltenen Regelungen zugestimmt. Zur Entfaltung innerstaatlicher Gesetzeswirkung muss der Staatsvertrag veröffentlicht werden. Dazu sind Zustimmungsgesetz und Staatsvertrag auszufertigen und zu verkünden.

Dieses Gesetz setzt den Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal um.

#### **Zu Artikel 2**

Dieser Artikel enthält Verfahrensbestimmungen. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden K. d. ö. R. erhält im ersten Quartal eines jeden Haushaltsjahres eine pauschale Mittelzuweisung. Der Landesverband übernimmt dann die Verteilung der staatlichen Mittel auf die einzelnen jüdischen Gemeinden. Insoweit handelt er als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei der Zuweisung der staatlichen Mittel an die einzelne Gemeinde als Behörde nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Mittelzuweisung wird, wie beim Vertrag aus dem Jahr 2006 mit der jüdischen Gemeinschaft zu den allgemeinen Finanzaufweisungen, per Bescheid vorgenommen, der bei Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nach einem Monat in Bestandskraft erwächst. Dieses Verfahren fördert die Planbarkeit des Mittelabflusses und schafft binnen eines Monats für den Landesverband jüdischer Gemeinden Rechtssicherheit. Gegen die Entscheidung des Landesverbands sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Insbesondere das Widerspruchsverfahren stellt eine Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit dar.

#### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal**

Das Land Sachsen-Anhalt (im Folgenden: das Land),  
vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff,

und

die Jüdische Gemeinschaft vereinbaren für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt

### **Artikel 1 Umsetzung von baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen**

Das Land stellt die für den Schutz der Jüdischen Gemeinschaft notwendigen Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Die auf der Grundlage der jeweils aktuellen polizeilichen Gefährdungsanalysen und sicherungstechnischen Empfehlungen des Landeskriminalamtes notwendigen baulich-technischen Maßnahmen zum Schutz von Synagogen und anderen Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft, die dem jüdischen Gemeindeleben dienen, werden nach Maßgabe des in Artikel 4 vereinbarten Verfahrens umgesetzt.

### **Artikel 2 Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung**

Das Land erstattet dem Landesverband und den jüdischen Gemeinden die über den Landesverband nachgewiesenen Kosten für Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der auf der Grundlage von Artikel 1 installierten Sicherheitstechnik und baulichen Vorrichtungen in voller Höhe.

### **Artikel 3 Wachpersonal**

Jede jüdische Gemeinde und der Landesverband erhalten zur Finanzierung von Wachpersonal, das die Sicherheit innerhalb der Synagoge oder der Einrichtung, die dem Gemeindeleben dient, gewährleistet, Haushaltsmittel von jährlich bis zu 50 000 Euro für über den Landesverband nachgewiesene Kosten je Einrichtung (Synagoge und andere Einrichtungen, die dem jüdischen Gemeindeleben dienen).

### **Artikel 4 Verfahren**

(1) Das Land stellt die Mittel für den Schutz der Jüdischen Gemeinschaft nach Artikel 1 bis 3 zur Verfügung. Die Mittel werden in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 in Höhe der durch die gemeinsame Kommission gemäß Absatz 2 festgelegten jährlichen Bedarfe bereitgestellt. Mit dem Haushaltsplan 2022 erfolgt zu diesem Zweck neben der Veranschlagung eines Baransatzes die Ausbringung entsprechender Ver-

pflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2023-2026. Empfänger der Landeszuschüsse ist ausschließlich der Landesverband. Die im Haushalt für die Zwecke dieses Vertrages bereitgestellten Mittel werden dem Landesverband innerhalb von vier Wochen ab Beginn des Haushaltsjahres in voller Höhe zur Verfügung gestellt. Absatz 3 des Schlussprotokolls zu Artikel 13 Abs. 1 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 gilt entsprechend.

(2) Der Landesverband Jüdischer Gemeinden und das Ministerium für Inneres und Sport bilden unter Beteiligung der Staatskanzlei, gegebenenfalls unter Hinzuziehung sachkundiger Dritter, eine gemeinsame Kommission, die die jährlichen Bedarfe und die Verteilung der Mittel festlegt. Die Festlegung erfolgt einvernehmlich auf der Basis der jeweils aktuellen polizeilichen Gefährdungsanalysen und der sicherungstechnischen Empfehlungen des Landeskriminalamtes unter Einbeziehung der Sicherheitsbeauftragten der Jüdischen Gemeinschaft und unter Berücksichtigung des Fortschritts von Planung und Baudurchführung. Das Einvernehmen ersetzt Antrag und Zustimmung nach Zuwendungsrecht. Entsprechend dieser Festlegung weist der Landesverband der Jüdischen Gemeinschaft die Mittel zu.

(3) Der Landesverband kann sich zur Begleitung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eines Projektsteuerers bedienen, der im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zu bestellen ist. Die Planung der baulichen Maßnahmen soll durch den Projektsteuerer durchgeführt werden. Die Kosten des Projektsteuerers sind aus den vom Land gewährten Mitteln zu bestreiten. Die Ausführung der Maßnahmen soll durch die jeweilige Gemeinde erfolgen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Projektsteuerers.

(4) Die Haushaltsanmeldung erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Sport.

(5) Die Bestimmungen des Schlussprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 gelten entsprechend. Das Auswahlrecht gemäß Absatz 3 des Schlussprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 steht dem Ministerium für Inneres und Sport zu.

## **Artikel 5**

### **Unterzeichnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Verlängerung**

(1) Dieser Vertrag einschließlich der Protokollnotizen tritt nach der Ratifikation durch den Landtag am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird.



Magdeburg, den 16. November 2020

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident

Für die Jüdische Gemeinschaft

- Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Max Privorozki, 18. November 2020
- Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R.  
Isabella Fedorowa, 18. November 2020  
Alexander Wassermann, 18. November 2020
- Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R.  
Vladislav Chifrine, 18. November 2020
- Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R.  
Wadim Laiter, 24. November 2020
- Jüdische Gemeinde zu Magdeburg e. V.  
Larisa Korshevnyuk, 18. November 2020

**Protokollnotiz zu Artikel 3:**

Aktuell gehen die Vertragsparteien von Wachkosten für folgende Synagogen und jüdische Einrichtungen aus:

Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R.

- Kantorstraße 3

Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R.:

- Große Märkerstraße 13
- Humboldtstraße 52

Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R.:

- Gröperstraße 1a
- Ernst-Reuter-Allee 12

Jüdische Gemeinde zu Magdeburg e. V.:

- Markgrafenstraße 3

**Protokollnotiz zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 1:**

Die Sitzungen der Kommission finden in der Staatskanzlei statt.

**Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 2 Satz 3:**

Die Parteien sind sich einig, dass in einem Haushaltsjahr unverbrauchte Haushaltsmittel in voller Höhe in das Folgejahr übertragen werden können.

**Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 4:**

Das Ministerium für Inneres und Sport wird sich mit der Haushaltsmittelanmeldung an der Empfehlung/Bedarfsanmeldung der Kommission orientieren.